



Satzung

Kinderkrippe

„SieKids - Forscherzwerge“

Otto-Hahn-Ring 6

81739 München

ab 01.09.2022

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Auftrag und Zielsetzung	2
§ 2 Öffnungszeiten	2
§ 3 Grundsätze für die Aufnahme in Krippe und Kindergarten	2
§ 4 Nutzungszeiten und Buchungen	3
§ 5 Aufnahme	3
§ 6 Persönliche Daten	3
§ 7 Schließungen	3
§ 8 Besuchsregelung	4
§ 9 Sprechstunden	5
§ 10 Elternentgelterhebung und Verpflegungsgeld	5
§ 11 Elternentgelt	5
§ 12 Verpflegungsgeld	6
§ 13 Kündigung und vorübergehender Ausschluss	6
§ 14 Haftung	7
§ 15 Elternbeirat	7
§ 16 Unfallversicherung	8
§ 17 Sonstiges	8

ANLAGE 1 – Entgeltordnung

§ 1 Auftrag und Zielsetzung

- (1) Die Kinderkrippe „SieKids - Forscherzwerge“ ist eine Tageseinrichtung zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern gemäß § 22 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII). Die Kinderkrippe verfügt über 3 Kinderkrippengruppen mit 36 Plätzen. Die Betreuungsplätze werden vorrangig an Mitarbeiter*innen der Firma Siemens vergeben. Nicht besetzte Plätze stehen Familien mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt München zur Verfügung.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder mit einem Lebensalter ab der neunten Woche bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen und betreut.
- (3) Modellversuche und wissenschaftliche Begleituntersuchungen können durchgeführt werden. In diesen Fällen kann von den Regelungen in diesem Vertrag abgewichen werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Fall rechtzeitig durch einen Aushang informiert.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (5) Träger der Einrichtung ist die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderkrippe ist in der Regel wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 17.30 Uhr
Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- (2) Eine Änderung der Öffnungszeiten aus wichtigem Grunde ist möglich.
- (3) Durch regelmäßige Bedarfserhebung können die Öffnungszeiten verlängert / verkürzt werden.

§ 3 Grundsätze für die Aufnahme in Kinderkrippe

- (1) Für die öffentliche Aufnahme in die Kinderkrippe ist eine schriftliche Vormerkung für einen Betreuungsplatz über den KitaFinder+ der Landeshauptstadt München notwendig. Über die Vergabe der Belegplätze entscheidet das jeweilige Vergabegremium der Firma Siemens. Die Vergabe der öffentlichen Plätze erfolgt unter Beachtung der städtischen Satzung für Kinderkrippe und Kindergarten in der jeweils gültigen Fassung. Hier finden besonders die §2 (Grundsätze für die Aufnahme) und §3 (Dringlichkeit) der städtischen Satzung Anwendung.
- (2) Bei der Vormerkung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 4 Nutzungszeiten und Buchungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche durchschnittliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Kinderkrippe schriftlich zu

vereinbaren.

- (2) Die gebuchten Stunden können auf 4 Tage bzw. 5 Tage pro Woche unterschiedlich verteilt werden. Es müssen mindestens 20 Stunden die Woche gebucht werden.
- (3) Eine pädagogische Kernzeit ist in der Einrichtungskonzeption festgelegt.
- (4) Buchungen nur für einzelne Tage sind grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Änderungen der Buchungszeit sind grundsätzlich einmal pro Jahr möglich, in begründeten Ausnahmefällen auch öfter. Hierfür ist es notwendig, den geänderten Buchungsbeleg bis jeweils spätestens den 15. eines Kalendermonats im Büro der Einrichtungsleitung abzugeben, damit die Änderung im Folgemonat wirksam werden kann. Höherbuchungen sind nur möglich, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanstellungsschlüssel dadurch nicht unterschritten wird.
- (6) Die Anwesenheitszeiten des Kindes sind mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Bei Aufnahme eines Kindes auf einen öffentlichen Platz müssen die Angaben zur Dringlichkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme noch bestehen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kinderkrippe gesundheitlich geeignet ist.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. § 13 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Persönliche Daten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere eine Adressänderung, unverzüglich mitzuteilen. Sollten durch eine Unterlassung oder verspätete Meldung des Wohnsitzes Zuschüsse verwirkt werden, gehen diese zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 7 Schließungen

- (1) Die Kinderkrippe wird jährlich für 15 Werktage (Montag bis Freitag) geschlossen. Es kann zum Zwecke der Team-Klausur zusätzlich an 2 Tagen nach Zustimmung des Kooperationspartners Siemens und des Elternbeirats geschlossen werden.
- (2) Die Schließungszeiten nach Abs. 1 legt die Einrichtungsleitung nach Anhörung des Elternbeirates in der Regel am Anfang des Betreuungsjahres fest. Die Vorschläge des Elternbeirats sollen dabei weitest möglich berücksichtigt werden. Die Schließungszeiten werden im Haus für Kinder bekannt gegeben.

- (3) Die Kinderkrippe ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 13:00 Uhr.
- (4) Die Kindertageseinrichtung kann vorübergehend aus betrieblichen oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) ersatzlos oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden.

In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Bei Schließung aus wichtigen Gründen besteht kein Anspruch auf Stundung oder Aussetzung der Besuchsentgelte. Die Besuchsentgelte sind ungeachtet der Schließung regelmäßig zu entrichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 8 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Nutzungszeit zu sorgen. Die Einrichtungsleitung legt im Einvernehmen mit den Erziehungskräften generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind (Hauskonzept). Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten gemäß § 2 maßgeblich.
- (2) Kann das Kind die Kinderkrippe nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kinderkrippe unverzüglich zu verständigen.
- (3) Das Kind darf nur von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden.
- (4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kinderkrippe angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den Personensorgeberechtigten verlangt werden.
- (5) Erkrankt das Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn das Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im

Sinne des § 34 i. V. m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 i. V. m. § 33 des IfSG aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen ist das Haus für Kinder unverzüglich zu benachrichtigen.

- (6) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe nicht betreten.

§ 9 Sprechstunden

Sprechstunden mit der Einrichtungsleitung können jederzeit nach Terminvereinbarungen stattfinden.

§ 10 Elternentgelterhebung und Verpflegungsgeld

Für den Besuch der Einrichtung werden Elternentgelte und Verpflegungsgeld erhoben.

§ 11 Elternentgelte

- (1) Die Höhe der Elternentgelte richtet sich nach der jeweiligen aktuellen Elternentgeltordnung (Siehe Anlage 1)
- (2) Das Elternentgelt entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats und ist zu Beginn des Monats fällig. Bei Aufnahme oder Ausschneiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat das volle Entgelt zu entrichten.
- (3) Das Elternentgelt ist monatlich zu entrichten.
- (4) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.
- (5) Wechselnde Buchungszeiten innerhalb der Woche werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (6) Es besteht die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Ermäßigung der Besuchsentgelte und/ oder einer Geschwisterermäßigung aus dem Förderprogramm Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München. Diese ist in der jeweils gültigen Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung geregelt. Es gelten die jeweils anwendbaren Förderbestimmungen des Förderprogramms Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München.
- (7) Mit der Beantragung der einkommensabhängigen Ermäßigung der Besuchsentgelte und/ oder der Geschwisterermäßigung erklären die Sorgeberechtigten, die Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Besuchsentgelte in jeweils gültiger Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Bestimmungen, u.a. die

Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten betreffend, einverstanden zu sein. Diese ist im Internet unter: www.muenchen.de/foerderformel veröffentlicht.

- (8) Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet der Staat zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Besuchsentgelt (s.g. Elternbeitragszuschuss) für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

§ 12 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld zusätzlich zum Besuchsentgelt zu entrichten.
- (2) Das monatliche Verpflegungsgeld beträgt 80,00 Euro, unabhängig der Buchungsstufe.
- (3) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsgeld wird zum 15. des Folgemonats eingezogen.

§ 13 Kündigung und vorübergehender Ausschluss

- (1) Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Im laufenden Betreuungsjahr (September bis August) kann letztmalig zum 30. Juni gekündigt werden (Vertragsende 30. Juni). Der Vertrag endet automatisch, wenn das Kind zum Ende des Kitajahres (01. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres) das für den Aufenthalt in der Krippe zulässige Alter erreicht oder in die Schule aufgenommen wird oder die Grundschule verlässt.
- (2) Die AWO kann den Betreuungsvertrag bei Vorlage eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein solch wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:
- a) das Kind über zwei Wochen unentschuldig fehlt;
 - b) es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes im Haus für Kinder nicht interessiert sind;
 - c) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Kernzeit gebracht oder zum Ende der Nutzungszeit abgeholt haben;
 - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind;
 - e) gegen die Regelungen der schriftlichen Vereinbarung zur Nutzungszeit wiederholt verstoßen wird;
 - f) der Betreuungsplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde;
 - g) der Hauptwohnsitz des Kindes mit Belegung eines öffentlichen Platzes nicht mehr in München liegt und die Gemeinde des Hauptwohnsitzes ein Betreuungsangebot nach Art. 23 BayKiBiG zur Verfügung stellt.

- (3) Die Kündigung nach Abs. 2 ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Kündigung trifft die AWO, bei Belegplätzen in Abstimmung mit der vergebenden Stelle bei der Firma Siemens. Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende und ist zu begründen.
- (4) Scheidet der (die) Personensorgeberechtigte(n) aus dem Siemens Konzern aus betriebsbedingten Gründen aus, kündigt der Träger auf Initiative der vergebenden Stelle den Betreuungsplatz mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende. Beträgt die vorgesehene restliche Betreuungszeit nicht mehr als 6 Monate, so kann das Kind die Kinderkrippe noch bis zum vorgesehenen Betreuungsende besuchen.
- (5) Wird das Arbeitsverhältnis des (der) Personensorgeberechtigten personen- bzw. verhaltensbedingt gekündigt, kann eine Kündigung des Betreuungsvertrages für die Kinderkrippe zum Ende des Monats, in dem der Mitarbeiter aus dem Unternehmen ausscheidet, erfolgen. Gleiches gilt bei einer Eigenkündigung des (der) Personensorgeberechtigten.
- (6) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß der §§ 33 und 34 der einschlägigen Bestimmungen des IfSG die Kindertagesstätte nicht besuchen darf.
- (7) Nach Vollendung des dritten Lebensjahres scheidet das Krippenkind zum Ende des Betreuungsjahres aus der Einrichtung aus, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Kinder, die im September des laufenden Krippenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, scheiden bereits vor ihrem 3.Geburtstag zum Ende des vorherigen Krippenjahres (31.08.) aus. Auf Antrag können die Kinder nach Genehmigung noch 2 Monate (bis zum 30.11.) in der Krippe verbleiben.
- (8) Die Kündigungsfrist gilt auch vor Beginn des Vertragsverhältnisses. Bei Kündigung vor dem Vertragsverhältnis vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn wird eine Verwaltungspauschale zur Zahlung an den Träger in Höhe von 300 Euro fällig.

§ 14 Haftung

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

- a) Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und
- b) Gegenständen, die üblicherweise Kindern nicht mitgegeben werden.

Im Übrigen haftet die AWO nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Elternbeirat

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

- (2) Zu Beginn jedes Kinderbetreuungsjahres wird ein Elternbeirat nach gesetzlicher Vorgabe gewählt, der die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung fördern soll. Die Einrichtungsleitung ist hierbei initiativ tätig und berät die Personensorgeberechtigten bei der Bildung des Elternbeirates.
- (3) Aufgaben und Zweck eines Elternbeirates sind in der Handreichung „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung“ beschrieben. (liegt in der Einrichtung aus)
- (4) Die Einrichtungsleitung ist durch den Elternbeirat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

§ 16 Unfallversicherung

Für Kinder besteht während des Besuches der Kindertageseinrichtung der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

§ 17 Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

München, den 11.08.2022



Julia Sterzer

Geschäftsführerin